

Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende von Verkaufsgeschäften in Fremdenverkehrsregionen (Art. 25 ArGV 2)

Ausser industrielle Betriebe, Büropersonal, technische und andere Angestellte, Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels. Weiter sind ev. Regeln von Gesamtarbeitsverträgen zu beachten.

Erwachsene:

Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Überzeitarbeit:	Ist nur beim Eintreten bestimmter Faktoren möglich. Sind die in Art. 12 ArG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Überzeit geleistet werden. Max. 2 Stunden am Tag, ausser an sonst arbeitsfreien Tagen. Limite von 140 Stunden im Jahr (Art. 12 ArG). Überzeit ist nicht planbar. Die während der Saison am Sonntag geleistete Überzeitarbeit ist innert 14 Wochen zu kompensieren.
Verlängerung Stunden:	Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 4 Stunden verlängert werden. Siehe dazu Art. 22 ArGV 1. Die Verlängerung ist befristet und muss – auch bei kürzeren Arbeitsverhältnissen- wieder ausgeglichen werden.
Ausgleichsmöglichkeiten:	Ausgleich ausfallender Arbeitszeit in bestimmten Grenzen möglich, siehe dazu Art. 11 ArG.
Tages- und Abendarbeit:	Zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Stunden, inkl. Pausen, gearbeitet werden. Die Zeitgrenze 6 – 23 Uhr darf mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden um bis zu 1 Stunde vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 ArG).
Nachtarbeit:	Verboten, bewilligungspflichtig (Art. 17 ArG).
Tägliche Ruhezeit:	Min. 11 aufeinander folgende Stunden, einmal pro Woche 8 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 11 Stunden erreicht werden (Art. 15a ArG).
Pausen:	Um die Mitte der Arbeitszeit. Bei mehr als 5½ Stunden Arbeitszeit = 15 Min., bei mehr als 7 Stunden Arbeitszeit = 30 Min., spätestens nach 5½ Stunden. Bei mehr als 9 Stunden = 60 Min. Wird mehr als 7 Stunden gearbeitet, darf die Pause von 30 Min. nicht gekürzt werden (Art. 18 ArGV 1).
Ohne Sicht ins Freie:	Arbeitsplätze ohne Tageslicht oder Sicht ins Freie, welche mehr als 2½ Tage pro Woche besetzt werden: Rotation in andere Bereiche oder zusätzlich zu normalen Pausen 20 Min. bezahlte Pause pro ½ Tag, Pausenraum mit Sicht ins Freie (siehe auch Wegleitung zu Art. 15 ArGV 3).
Ruhetag:	Sonntag (Art. 18 ArG). Falls Sonntagsarbeit zugelassen: Nach max. 6 Tagen (Art. 21 ArGV 1).
Ruhetag während Saison: (Art. 25 ArGV 2)	Auf Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse der Touristen dienen, und auf die in ihnen mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmenden: Während der Saison ist Sonntagsarbeit erlaubt. Im Kalenderjahr sind min. 26, pro Quartal min. 1 freier Sonntag zu gewähren und auch zu beziehen (Art. 12 Abs. 1 ArGV 2).
Freier Halbttag:	Neben dem wöchentlichen Ruhetag ist wöchentlich ein freier Halbttag zu gewähren. Mit dem dokumentierten Einverständnis des Arbeitnehmenden darf der freie Halbttag für max. vier Wochen zusammenhängend gewährt werden. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist dann aber im Durchschnitt einzuhalten (Art. 21 ArG). Während der Saison, zur Bedienung der Touristen, darf der wöchentliche freie Halbttag für max. 8 Wochen zusammengelegt werden (Art. 25 ArGV 2).

Weitere Regeln für Erwachsene und Jugendliche, siehe Seite 2

Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende von Verkaufsgeschäften in Fremdenverkehrsregionen

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Altersjahr), ergänzende Bestimmungen:

Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG). Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG). Keine gefährlichen Arbeiten, ausser für Lernende gem. Bildungsplan.
Tägliche Ruhezeit:	Min. 12 aufeinander folgende Stunden (Art. 16 ArGV 5).
Ruhezeit vor Schule:	Arbeit bis max. 20.00 Uhr des Vortages (Art. 17 ArGV 5).
Überzeitarbeit:	Während der Grundausbildung nicht erlaubt, ausser zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden (Art. 17 ArG 5).
Lernende:	Vertragliche Vereinbarungen sind nur im Rahmen der Gesetzesbestimmungen möglich. Sonntagsarbeit ist nicht erlaubt (Art. 31 ArG).

Allgemeine Bestimmungen

Bekanntgabe des Stundenplanes / Einsatzplan

Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen.

Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1). Der Einsatzplan ist im Betrieb durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

Erfassung der Arbeitszeiten

Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. Die Dokumente sind während 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren (Art. 73 ArGV 1). Die Unterlagen sind klar und verständlich aufzubauen, so dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist.

Mitwirkungsrechte für Arbeitnehmende in den Belangen von: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 17, 19 und 48 ArG).

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes dienen dem Gesundheitsschutz. Das Arbeitsgesetz ist öffentliches und somit zwingendes Recht.

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes können nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch andere Vorschriften wie Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden. Sie berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Abmachungen abzuweichen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind. Allfällige gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Das Arbeitsgesetz im Internet: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden.

Arbeits- und Ruhezeitregeln: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

Übersichten div. Branchen / Betriebe: www.kiga.gr.ch > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen